



Zl. 154 - 2017

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird nachstehend Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 25. März 1982 (inkl. Änderungen bis 14.12.2017), mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück 257/4, KG Perwang, erlassen wird.

Auf Grund des § 16 (1) lit. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle ist folgende Gebühr zu entrichten:
 - a. für die Aufbahrung einer Leiche € 100,--.
- 2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - a. jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
 - b. die Bestattungspflichtigen nach § 16 Abs. 2 und 3 des Oö Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. 6/1961 id.F. 36/1974.
- 2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschild entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 i.d.g.F., durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Der Bürgermeister:

(Josef Sulzberger)

Angeschlagen am: 15.12.2017
Abgenommen am: 02.01.2018